



DESSULEMOUSTIER.LEGAL
WIRTSCHAFT • IMMOBILIE • FAMILIE

Dr. Isabelle Dessulemoustier-Bovekercke-Ofner
RECHTSANWÄLTIN

Wollzeile 9 / II / top 41, A-1010 Wien

T (+43) 01 532 08 77

M (+43) 0676 407 1557

ERV-Code: R133885

office@dessulemoustier.legal

Honorarvereinbarung

1. Wissenswertes

- 1.1. Das Honorar des Rechtsanwalts kann frei vereinbart werden. Gesetzliche Grenzen ist der Tatbestand des Wuchers gem § 879 Abs 4 ABGB, das ist ein leicht erkennbares, auffallende Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.
- 1.2. Wenn nichts vereinbart wurde, gebührt ein angemessenes Honorar. Angemessen ist jenes Honorar, das üblicherweise verrechnet wird. Wieviel dies ist, ist je nach Einzelfall sehr unterschiedlich.
- 1.3. Die übliche Abrechnung des Honorars wird in drei Kategorien unterteilt
 - 1.3.1. Das Pauschalhonorar
 - 1.3.2. Das Zeithonorar
 - 1.3.3. Abrechnung nach RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz), AHK (allgemeinen Honorarkriterien oder dem NTG (Notariatstarifgesetz).
- 1.4. Das **Pauschalhonorar** ist für beide Seiten nur dann sinnvoll, wenn der Aufwand im Vorhinein abgeschätzt werden kann. Wir bieten einige Leistungspakete als Pauschalhonorar an. Bitte fragen Sie uns dazu gerne!
- 1.5. Das **Zeithonorar** ist immer dann sinnvoll, wenn die Abrechnung nach RATG, AHG oder NTG entweder nicht konkret vorgesehen oder zu einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führt. Wird ein Zeithonorar vereinbart (auch Stundensatz genannt), so erhalten Sie auch eine ungefähre Vorabschätzung des Zeitaufwands. Eine Änderung des Zeitaufwands kann sich jedoch im Laufe der Betreuung ergeben. Dies ist zB oft der Fall, wenn der Gegner sich nicht als vergleichsbereit erweist oder sich aus unserer Beratung noch weitere Themen oder Aspekte ergeben. In solchen Fällen erhalten Sie für die weitere Betreuung wieder eine

Vorabschätzung. Im Vergleich zu einem Pauschalhonorar können Sie jedoch den wirtschaftlichen Aufwand nicht vorab fix festlegen.

Der Stundensatz allein ist noch kein gutes Vergleichskriterium; wichtig ist auch zu wissen, wie lange der Aufwand etwa sein wird. Je mehr Wissen ein Rechtsanwalt in dem von Ihnen gewünschten Rechtsgebiet hat, umso schneller und daher auch umso höher wird sein Stundensatz sein. Handelt es sich um ein eher neues Rechtsgebiet, etwa eine neue Gesetzeslage, so bieten wir auch geringere Stundensätze an, da wir mit Ihrem Fall Wissen erwerben, dass wir bei anderen Klienten rascher wieder verwerten können.

- 1.6. Die **Abrechnung nach RATG** wird üblicherweise bei Vertretung vor Gericht vereinbart. Der Grund liegt darin, dass das Gericht bei Kostenersatzpflicht und einem zu 100% gewonnenen Prozesses die vom Gegner zu ersetzenden Kosten nach RATG berechnet. Auch im RATG gliedert sich die Verrechnung zwei Arten, welche üblicherweise mit „Einheitssatz“ und „Einzelleistungen“ bezeichnet werden. Einheitssatz bedeutet – vereinfacht ausgedrückt – dass jede bei Gericht erbrachte Leistung (Schriftsatz, Verhandlung, Befundaufnahmen, etc) verrechnet wird und eine Einheitssatz (je nach Streitwert 50% oder 60%) dazu aufgeschlagen wird. Mit diesem Einheitssatz sind sämtliche Nebenleistungen (Briefe, Konferenzen, Kommunikation, Berichte, Aktenstudium, etc) bereits abgegolten. Hingegen werden bei der Verrechnung nach Einzelleistungen jede einzelne Leistung verrechnet, ohne weiteren Aufschlag.

Wie hoch die Kosten nach RATG sind, hängt vom sogenannten Streitwert ab. Besteht der Streitwert nicht in Geld (zB Geltendmachung einer Forderung in Euro), so finden sich im RATG und den in den AHK zahlreiche Bestimmungen über die Bemessung des Streitwerts. Der Anwalt ist auch berechtigt, einen anderen Streitwert mit dem Mandanten zu vereinbaren. Weicht die Vereinbarung von den Vorgaben im RATG bzw den AHK wesentlich ab, kann das Honorar und der Kostenersatz im Fall des Obsiegens in einem Gerichtsverfahren sich wesentlich unterscheiden. In manchen Verfahren, so etwa im Scheidungsverfahren, ist zB ein sehr geringer Streitwert von Euro 6.000,00 vorgesehen. Verrechnet der Rechtsanwalt auf dieser Basis nach RATG mit Einheitssatz, so ist dies im Regelfall sehr unwirtschaftlich. Er wird daher den außerhalb des Gerichts erbrachten Aufwand (wie etwa Vorbereitung, Konferenzen mit dem Mandanten, etc) sehr geringhalten, um möglichst kostendeckend arbeiten zu können. Gerade in oft sehr beweislastigen strittigen Scheidungsverfahren ist jedoch eine gute Information des Rechtsanwalts oft die beste Basis um einen zufriedenstellenden Ausgang zu erreichen.

2. Unsere Honorargestaltung

Wir wollen transparent unsere Honorare von Anfang an offenlegen. Unser Ziel ist es, für Sie kosteneffizient zu sein bei gleichzeitig wirtschaftlich sinnvollem Honorar für unsere Tätigkeit, um für Sie auch das beste Ergebnis zu erzielen.

Unter diesem Aspekt bieten wir Ihnen an:

- Pauschalvereinbarungen, wenn wir den Leistungsumfang von vornherein abschätzen können
- In Zivilgerichtsverfahren die Verrechnung nach RATG unter Anwendung des Einheitssatzes; in einzelnen Ausnahmefällen, zB strittige

Scheidungsverfahren oder in Bestand- und Räumungsstreitigkeiten bei Wohnungen unter 60m², in denen der Streitwert gem RATG oder AHK zu sehr geringem oder zu sehr hohem Honorar führt, tendieren wir zur Vereinbarung eines Stundensatz, da dies die Leistungen wirtschaftlich gerechter entlohnt.

- In allen übrigen Fällen vereinbaren wir einen Stundensatz, wobei wir diesen gerne mit Ihnen vorab vereinbaren.

Wenn Sie ein Gerichtsverfahren führen wollen und über kein entsprechendes Einkommen verfügen, können Sie Verfahrenshilfe beantragen. Zu Details fragen Sie uns bitte gerne.

Wir haben auch ein soziales Anliegen und betreuen laufend einen Fall zu sehr geringen Honoraren bzw im Einzelfall auch pro bono (das bedeutet ohne Honorar). Voraussetzung dafür ist ein geringes Einkommen, das eine Finanzierung des Honorars nicht ermöglicht, die Ablehnung oder Chancenlosigkeit der Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe und ein von uns geprüftes, aussichtsreiches Verfahren.

In Einzelfällen sind wir auch bereit, sehr langfristige Ratenvereinbarung mit geringen monatlichen Zahlungen zu treffen.

Bei Vereinbarung eines Stundensatzhonorars werden alle Tätigkeiten, die die Tätigkeit des Juristen erfordern verrechnet; nicht verrechnet werden etwa Terminvereinbarung, das Lesen von Emails mit einer Lesedauer von bis zu 5 Minuten, dies beschränkt auf 2 Emails pro Werktag. Die Mindest-Verrechnungseinheit beträgt 5 Minuten, ab der 6. Minute wird minutenweise verrechnet, wobei auf volle Minuten aufgerundet wird.

3. Die Übersicht behalten und wirtschaftlich agieren

- 3.1. Um eine Übersicht der gesamten Kosten zu behalten, empfehlen wir folgende Punkte:
 - 3.1.1. Wir geben Ihnen vorab eine Schätzung des Aufwands. Diese Schätzung ist eine Orientierung und kein fixer Kostenvoranschlag.
 - 3.1.2. Bereiten Sie die Unterlagen und Ihre Informationen selbst gut strukturiert vor, damit helfen Sie unnötigen Aufwand zu vermeiden. Nutzen Sie dazu auch unsere Checklisten zur Vorbereitung des Erstgesprächs.
 - 3.1.3. Übermitteln Sie uns Unterlagen gesammelt und rechtzeitig vor einer Besprechung, damit auch wir uns vorbereiten können.
 - 3.1.4. Wir unserer Honorare monatlich im Nachhinein; dadurch wollen wir für Sie und uns zur Kostentransparenz beitragen und unliebsame Überraschungen zu einem Zeitpunkt, bei dem die Erinnerung an die erbrachte Leistung längst verblasst ist, vermeiden.
 - 3.1.5. Sie können uns einen bestimmten Betrag vorgeben, bei dem wir mit der Erbringung der Leistungen stoppen.
- 3.2. Fragen Sie uns auch nach Möglichkeiten der Finanzierung; so kann zB der Unterhaltsberechtigte einen Unterhaltsanspruch auf Finanzierung eines Gerichtsverfahrens haben.
- 3.3. Prüfen Sie, ob eine Rechtsschutzversicherung vorliegt. Oft kann einmal im Quartal eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden, die – je nach

Versicherungsunternehmen – zumindest einen Teil der Kosten decken könnte.

4. Was sonst noch zu beachten ist

Es kann sein, dass das vereinbarte Honorar geringer ist, als der vom Gegner (zB in einem Gerichtsverfahren) bei Obsiegen zu bezahlende Kostenersatz. Der Mandant

- Stimmt zu
- Stimmt nicht zu

dass der vom Gegner über das vereinbarte Zeithonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag uns zur Gänze zusteht und daher allenfalls eine entsprechende Nachverrechnung erfolgt. Der Mandant verpflichtet sich, entsprechende Auskunft über den Ausgang des Verfahrens bzw die Zahlung zu erteilen.

5. Barauslagen /Drittkosten

Für nachstehend von uns vorgenommene Leistungen verrechnen wir folgende Beträge als pauschale Auslagen (Stand 01/2024, jeweils brutto):

Grundbuchsauszug	Euro	12,00
Abfragen des Grundbuchs über Standveränderung	Euro	6,00
Firmenbuchsauszug, offizielles Register	Euro	12,00
Firmeninformation, keine offizielle Bestätigung	Euro	4,00
Auskunft aus dem Zentralmelderegister	Euro	6,00
Urkundenarchivierung (zB für Grundbuchsanhträge)	Euro	16,38
Registrierung Vorsorgevollmacht	Euro	23,00
Registrierung Vorsorgevollmacht	Euro	10,00
Registrierung gesetzl Erwachsenenvertretung	Euro	10,00
Registrierung gewählte Erwachsenenvertretung	Euro	10,00
Registrierung Testament	Euro	24,00
Kosten Treuhandkonto (zB bei Kaufvertrag)	Euro	200,00

Allfällige weitere notwendige Auslagen, wie etwa Gerichtsgebühren, Sachverständigengutachten, etc, sind von Ihnen zu tragen. Sollten in Ihrem Fall mit solchen Auslagen zu rechnen sein, machen wir Sie vorab darauf aufmerksam.

6. Honorarvereinbarung

Für Ihren Fall treffen wir folgende Honorarvereinbarung (gewähltes ankreuzen):

Rechtsbereich: _____

- **Pauschalhonorar:**
- **Verrechnung gem RATG / Einheitssatz**
Bemessungsgrundlage Euro
Verfahrensgegenstand
- **Verrechnung gem RATG /Nebenleistungen**
Bemessungsgrundlage Euro
Verfahrensgegenstand

- **Verrechnung nach Stundensatz**
Vereinbart wird, dass sich unser Honorar nach der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern für die Bearbeitung des Mandates aufgewendeten Zeit bestimmt, wobei für den Rechtsanwalt oder andere Rechtsanwälte, die er zur Bearbeitung des Mandates heranzieht ein Stundensatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR pro Stunde brutto vereinbart wird.

Mit diesen Stundensätzen sind alle Nebentätigkeiten, die nicht von einem Rechtsanwalt erbracht werden, abgegolten.

Wir sind jedenfalls berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Honorar alle bei Erfüllung des Mandats aufzuwendende Spesen und Barauslagen in Rechnung zu stellen.

Unsere nicht bindende Kostenschätzung für die Verrechnung nach

- a) RATG/AHK/NT

Voraussichtlich entstehender Aufwand

Bemessungsgrundlage gem RATG / AHK:

Daraus resultierender Honoraranspruch gem angeschlossener
Leistungsaufstellung Euro

- b) Schätzung des erforderlichen Zeitaufwands bei Stundensatzvereinbarung:

Der Rechtsanwalt:

Der Mandant:

.....

.....